

51. Stellt bei einer Lebensversicherung des Ehemannes zugunsten der Ehefrau die Zahlung der Jahresprämien eine unentgeltliche Verfügung des Ehemannes zugunsten der Ehefrau dar, so daß der Verwalter im Konkurse über den Nachlaß des Ehemannes im Wege der Anfechtung auf Grund des § 32 Nr. 2 R.D. die Rückgewähr der zwei letzten Jahresprämien von der Ehefrau, welche die Versicherungssumme ansbezahlt erhalten hat, verlangen kann?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juli 1904 i. S. Verw. im Nachlaßkonkurse
L. (Wekl.) w. Ehefrau L. (Kl.). Rep. VII. 68/04.

I. Landgericht Aschaffenburg.

II. Oberlandesgericht Bamberg.

Die vorstehende Rechtsfrage wurde im Prinzip bejaht aus folgenden

Gründen:

„In dem in den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 403 mitgeteilten Urteile vom 3. Juni 1902 hat der hier erkennende Senat bei Anwendung der §§ 330, 331 B.G.B. angenommen, daß ein Dritter, zu dessen Gunsten ein Lebensversicherungsvertrag auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen ist, vor dem Tode des letzteren nur eine Hoffnung, kein bedingtes Recht auf die Erlangung der Versicherungssumme habe, den bezüglichlichen Anspruch vielmehr im Zeitpunkte des Todes des Versicherungsnehmers unmittelbar auf Grund des Vertrages erhalte, und daß das auf diese Weise zufallende Recht, da es nicht zum Nachlasse des Versicherungsnehmers gehört habe, dem Zugriffe der Nachlassgläubiger entzogen sei, daß demgemäß in solchem Falle der in dem Konkurse über den Nachlaß des Versicherungsnehmers bestellte Verwalter nicht berechtigt sei, die Zuwendung dem Dritten gegenüber auf Grund der Vorschriften der §§ 30—32 R.D. anzufechten.

Hier handelt es sich um die von den Vorinstanzen verneinte Frage, ob bei einer Lebensversicherung des Ehemannes zugunsten der Ehefrau die Zahlung der Jahresprämien eine unentgeltliche Verfügung des Ehemannes zugunsten der Ehefrau darstellt, so daß der Verwalter im Konkurse über den Nachlaß des Ehemannes im Wege der Anfechtung auf Grund des § 32 Nr. 2 R.D. die Rückgewähr der zwei letzten Jahresprämien von der Ehefrau, welche die Versicherungssumme ausbezahlt erhalten hat, verlangen kann.

Die Vorinstanzen gehen davon aus, daß die Prämien das Entgelt für die Vertragsleistung der Versicherungsgesellschaft bilden und nicht, auch nicht mittelbar in der Form der Versicherungssumme, in das Vermögen des Bedachten fließen. Sie befinden sich insoweit in Übereinstimmung u. a. mit Jaeger, Komm. zur R.D. 2. Aufl. Anm. 27. 28 zu § 32; Petersen-Kleinfeller, R.D. 4. Aufl. Bem. 6 zu § 32; dem Oberlandesgericht Stuttgart in dem Urteil vom 16. Mai 1902 in der Deutschen Juristenzeitung VII. Jahrg. S. 439.

Für die Anfechtbarkeit der Prämienzahlungen haben sich dagegen u. a. ausgesprochen: Hartmann-Meikel, Anfechtungsgesetz 5. Aufl. S. 181, das Bayerische Oberste Landesgericht und die Oberlandes-

gerichte Stuttgart, Hamburg und Darmstadt in den in Seuffert's Archiv Bd. 41 Nr. 138, Bd. 24 Nr. 155, Bd. 55 Nr. 13, Bd. 46 Nr. 48 mitgeteilten Entscheidungen.

Das Reichsgericht hat, soweit sich ermitteln ließ, bisher noch nicht direkt Stellung zu der Streitfrage genommen. Der jetzt erkennende Senat schließt sich im Prinzip der Bejahung derselben an.

Darüber, daß der Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages seitens eines Ehemannes zugunsten seiner Ehefrau, falls diese dem Manne hierfür kein Entgelt gewährt, eine Liberalität des Mannes gegenüber der Frau enthält, kann kein Zweifel obwalten. Die Erstattung der von der Versicherungsgesellschaft an die Ehefrau ausbezahlten Versicherungssumme kann aber von dem Verwalter im Konkurse über den Nachlaß des Ehemannes auf Grund der Bestimmungen der §§ 30—32 R.D. nicht gefordert werden, weil die Versicherungssumme, bzw. der Anspruch auf dieselbe nicht zum Nachlaß gehört hat, durch die Auszahlung somit die Nachlassmasse nicht vermindert wird. Dieser Grund entfällt hinsichtlich der Prämien, durch deren Zahlung der Ehemann, um den Versicherungsanspruch zu erhalten, sein Vermögen zugunsten der Ehefrau vermindert hat. Die Prämienzahlung stellt sich, falls sie lediglich, um den Versicherungsanspruch zum Vorteil der Ehefrau zu erhalten, und ohne Gewährung eines Entgelts seitens der letzteren erfolgt, zweifellos als eine unentgeltliche Verfügung des Ehemannes zugunsten der Ehefrau dar; die Anfechtbarkeit der in den letzten zwei Jahren vor der Konkursöffnung geleisteten Prämienzahlungen auf Grund des § 32 Nr. 2 R.D. würde in solchem Falle nur dann zu verneinen sein, wenn anzunehmen wäre, daß dieselben der Ehefrau auch nicht mittelbar zugewendet seien. Von einer unmittelbaren Zuwendung an die Ehefrau kann keine Rede sein, da die Prämien in das Vermögen der Versicherungsgesellschaft fließen, an die sie gezahlt werden.

Der erkennende Senat hat sich unter der angegebenen Einschränkung der Auffassung angeschlossen, daß in der Prämienzahlung eine zur Anwendbarkeit des § 32 Nr. 2 R.D. ausreichende mittelbare Zuwendung an die Ehefrau zu erblicken ist, weil dieselbe zu dem Zwecke geschieht, die auf Liberalität beruhende Zuwendung der Versicherungssumme zu vermitteln und mittels der letzteren, soweit sie sich mit dieser deckt, der Ehefrau zugute kommt. Vgl. insbesondere das Urteil

des Obersten Landesgerichts für Bayern vom 13. November 1885, Seuffert's Archiv Bd. 41 Nr. 138.

Diese Auffassung konnte indessen noch nicht ohne weiteres zur Abweisung der Klage führen, weil die besonderen Bedingungen des von dem Ehemanne der Klägerin mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank geschlossenen Versicherungsvertrages möglicherweise eine andere Auffassung begründen. Das Oberlandesgericht Hamburg hat in dieser Hinsicht in dem Urteile vom 28. Juni 1898, Seuffert's Archiv Bd. 55 Nr. 13, bei gleicher Sachlage, nachdem es zunächst die zugunsten der damaligen Beklagten geschlossenen Versicherungsverträge als unentgeltliche Zuwendungen ihres Ehemannes bezeichnet hat, zutreffend ausgeführt: „Ob die einzelnen, die Fortdauer der Versicherung bedingenden und deren Erhaltung bezweckenden Prämienzahlungen ebenfalls als neue unentgeltliche Zuwendungen an die Beklagte anzusehen sind, wird wesentlich davon abhängen, ob nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen der Ehemann der Beklagten zur Fortsetzung der Versicherung der Gesellschaft gegenüber verpflichtet war, oder ob es in seinem Belieben stand, die Versicherung verfallen zu lassen. Während im ersteren Falle die zweite und die ihr folgenden Prämienzahlungen sich lediglich als Erfüllung der durch den Versicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeit darstellen und damit zunächst . . . der Anfechtung nicht unterliegen würden (Ersch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 27 Nr. 30), wäre die Anfechtung im anderen Falle an sich nicht ausgeschlossen, weil dann durch die jebeismalige Prämienzahlung der ursprüngliche Vertrag nicht als erfüllt, sondern vielmehr als durch einen neuen freiwilligen Akt des Versicherungsnehmers prolongiert, d. h. von neuem geschlossen, behandelt werden müßte.“

Da über den Inhalt des Versicherungsvertrages in der hier berührten Hinsicht aus dem Tatbestande der Urteile der Vorinstanzen nichts erhellt, so war unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. . . .